

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1461

Beschwerdeentscheid

Ulrich Bucher, Zuchwil, gegen die Einwohnergemeinde Zuchwil betreffend Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 i.S. Traktandum 8 "Strombeschaffung; Antrag zuhanden Gemeindeversammlung, Reglementsanpassung"

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist Eigentümerin des elektrischen Niederspannungsverteilnetzes auf ihrem Gemeindegebiet. Gemäss einem Vertrag aus dem Jahr 2007 war dieses an die AEK Energie AG verpachtet. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat diesen Vertrag mit der AEK Energie AG per Ende 2019 gekündigt.

Gestützt auf das Dokument Angebotsanfrage "Elektrizitätsversorgung Zuchwil" vom 15. Mai 2019 lud die Einwohnergemeinde Zuchwil mehrere Anbieter ein, Angebote für die Pacht zum Betrieb des elektrischen Niederspannungsverteilnetzes und für die Versorgung der daran angeschlossenen Endverbraucher mit elektrischer Energie einzureichen, unter anderem die AEK Energie AG und die Regio Energie Solothurn.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil beschloss an seiner Sitzung vom 29. August 2019 unter dem Traktandum "Beschluss-Nr. 402 – AG Strom; weiteres Vorgehen, Nachtragkredit (vertraulich)" unter anderem, dass als Stromanbieter ab dem 1. Januar 2020 die Regio Energie Solothurn bestimmt wird. Am 26. September 2019 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil unter dem Traktandum "Beschluss-Nr. 423 – Stromlieferungsvertrag RES", dass er den vorliegenden Pachtvertrag, Nutzung und Betrieb des Niederspannungsverteilnetzes der Einwohnergemeinde Zuchwil, inkl. Anhang 1 mit der Regio Energie Solothurn sowie die Vereinbarung zum Pachtvertrag Nutzung und Betrieb des Niederspannungsverteilnetzes der Einwohnergemeinde Zuchwil mit der Regio Energie Solothurn genehmigt und der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin die Kompetenz erhalten, die Verträge zu unterzeichnen.

Aufgrund einer entsprechenden Beschwerde der AEK Energie AG stellten wir in unserem Beschwerdeentscheid vom 9. März 2021 (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2021/303) fest, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 29. August 2019 unter dem Traktandum "Beschluss-Nr. 402 – AG Strom; weiteres Vorgehen, Nachtragkredit (vertraulich)", dass der Gemeinderat als Stromanbieterin die RES ab dem 01.01.2020 bestimmt, nichtig ist und hoben die Beschlüsse des Gemeinderates vom 26. September 2019 unter dem Traktandum "Beschluss-Nr. 423 – Stromlieferungsvertrag RES" auf. Begründet wurde dies damit, dass die Gemeindeversammlung (und nicht der Gemeinderat) für die abschliessende Beschlussfassung des fraglichen Geschäfts zuständig ist.

In der Folge wurde anlässlich der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 21. Juni 2021 unter anderem das Traktandum 8 "Strombeschaffung; Antrag zuhanden Gemeindeversammlung, Reglementsanpassung" behandelt. Die Gemeindeversammlung fasste folgenden Beschluss: Die Gemeindeversammlung stimmt dem Wechsel der Stromanbieterin zur Regio

Energie Solothurn per 1. Januar 2022 zu und genehmigt den Vertrag mit der Unternehmervariante. Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 7. Juli 1975 wird revidiert und der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 zur Genehmigung unterbreitet.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 29. Juni 2021 reichte Ulrich Bucher, Zuchwil (nachfolgend Beschwerdeführer), beim Regierungsrat Beschwerde gegen die Einwohnergemeinde Zuchwil (nachfolgend Beschwerdegegnerin) gegen den genannten Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 ein. Er beantragt sinngemäss, der Beschluss sei aufzuheben und das Geschäft sei an den Gemeinderat zur rechtskonformen Vorbereitung zurückzuweisen.

Als Begründung führt er im Wesentlichen an, nachdem die Gemeindeversammlung stillschweigend auf das Geschäft eingetreten sei, habe er einen Rückweisungsantrag gestellt. Nach der Diskussion sei sein Rückweisungsantrag abgelehnt und dem gemeinderätlichen Antrag zugestimmt worden. Der Hinweis auf andere Möglichkeiten im Zusammenhang mit den Zählern und Rundsteueranlagen sei nicht relevant, da die Genehmigung des Vertrages inkl. Ziffer 13 Teil des gemeinderätlichen Antrags sei. Ziffer 2 des Antrags des Gemeinderates missachte zudem einen unmissverständlichen Hinweis im RRB 2021/303 vom 9. März 2021. Das eigenwillige Verfahren (zuerst den Vertrag und dann das Reglement genehmigen lassen) lasse den Verdacht aufkommen, dass der Gemeinderat den Vertrag als Reglementsgrundlage verwenden wolle. Das gehe so nicht.

1.3 Vernehmlassung

Nach gewährter Fristerstreckung teilt die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 27. August 2021 (der Post übergeben am 30. August 2021) mit, der Gemeinderat habe am 26. August 2021 beschlossen, die Beschwerde in der obigen Angelegenheit zu akzeptieren. Das vom Beschwerdeführer verlangte Vorgehen werde eingehalten und das Geschäft am 13. Dezember 2021 der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Beschwerdeinstanz und Rechtsmittelweg

2.1.1 Öffentliches Beschaffungsrecht

Vorab stellt sich die Frage, ob die vorliegend angefochtene "Vergabe" der Netzpacht an die Regio Energie Solothurn und das entsprechende vorgelagerte Verfahren, welches zu dieser geführt hat, allenfalls unter den objektiven Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts fällt. Wäre dies der Fall, so wäre nach § 31 Abs. 1 Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) das Verwaltungsgericht die (erstinstanzlich) zuständige Beschwerdeinstanz.

Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 12. November 2018 (VWBES.2018.294) handelt es sich bei der Verpachtung des eigenen elektrischen Niederspannungsverteilnetzes durch eine Gemeinde an einen Dritten um keinen Tatbestand, welcher unter den objektiven Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts fällt. Hierbei handelt es sich im Übrigen um das einzige Urteil einer Gerichtsbehörde, welches sich bisher überhaupt materiell mit dieser Frage auseinandergesetzt und diese auch entschieden hat.

Daher ist das Verwaltungsgericht vorliegend nicht die (erstinstanzlich) zuständige Beschwerdeinstanz, weshalb nachfolgend die Beschwerdemöglichkeiten nach dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) zu prüfen sind.

2.1.2 Gemeindebeschwerdemöglichkeiten und Rechtsmittelweg im Allgemeinen

Nach § 199 Abs. 1 GG kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Gemäss § 199 Abs. 2 GG kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

Nach § 200 Abs. 1 GG kann beim Departement Beschwerde geführt werden gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden (Bst. a); gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen (Bst. b); gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Bst. c); gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen (Bst. d); gegen Disziplarmassnahmen (Bst. e); Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen (Bst. f); Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (Bst. g). Gemäss § 200 Abs. 2 GG ist gegen die Verfügung des Departementes die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Nach § 49 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen. Gemäss § 49 Abs. 4 GO kann in Gemeindeangelegenheiten nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

Die kantonale Gesetzgebung sieht somit in Gemeindebeschwerdeangelegenheiten nur bei Beschwerdeentscheiden des Departements die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als Rechtsmittel vor, nicht jedoch bei Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates.

Die Systematik von § 199 und § 200 GG deutet darauf hin, dass Gemeindebeschwerden im Allgemeinen, wie sie in § 199 GG geregelt sind, an den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz zu richten sind, Beschwerden in besonderen Fällen an das Departement, und dass nur die besonderen Fälle, die vom Departement entschieden werden, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen. [...] Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Gesetz über die Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts die den Kantonen vorbehaltenen Spielräume, in welchen der gerichtliche Rechtsschutz nicht zwingend eingeführt werden musste, nutzen wollte. [...] Daraus lässt sich schliessen, dass nach Auffassung des Gesetzgebers Entscheide nach § 199 GG, die durch den Regierungsrat als zuständige Behörde gefällt werden, (weiterhin) nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen sollten, da es sich um nach Bundesrecht zulässige Ausnahmen handle (vgl. SOG 2009 Nr. 20, E. 6, m.w.H., auszugsweise). Wegen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) über die Vorinstanzen sind die Kantone nur noch dort berechtigt, Ausnahmen vom Gerichtszugang vorzusehen, wo sie das BGG dazu ermächtigt. Das ist nach Art. 86 Absatz 3 BGG der Fall für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Dort können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen (vgl. SOG 2009 Nr. 20, E. 7a, m.w.H., auszugsweise).

Grundsätzlich war es somit die Intention des kantonalen Gesetzgebers, dass alle Gemeindebeschwerdeangelegenheiten, welche gemäss dem übergeordneten Recht (Art. 29a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV; SR 101 sowie Art. 86 Abs. 2 BGG) der Rechtsweggarantie unterliegen, durch das Departement zu behandeln sind, damit gegen solche Beschwerdeentscheide die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen steht und somit als Vorinstanz des Bundesgerichts ein kantonales oberes Gericht eingesetzt ist.

Dies bedeutet, dass der Regierungsrat als ordentliche Beschwerdeinstanz grundsätzlich nur noch für Entscheide beziehungsweise Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter in Frage käme.

Aufgrund von Art. 86 Abs. 2 BGG, Art. 110 und Art. 111 BGG müssen [...] alle Entscheide, die gemäss Art. 82 lit. a BGG beim Bundesgericht anfechtbar sind, auch beim kantonalen Gericht angefochten werden können. Der kantonalrechtliche Begriff des Entscheides ist daher mindestens so weit auszulegen, wie der bundesrechtliche im Sinne von Art. 82 lit. a BGG, der vom Bundesgericht frei überprüft wird. Der Begriff "Entscheid" nach Art. 82 lit. a BGG ist autonomer Natur und reicht über den engen Verfügungsbegriff gemäss Art. 5 VwVG (SR 172.021) hinaus. Es gehören dazu auch Rechtsverweigerungen und Realakte, welche die Rechtsstellung des Betroffenen berühren und von der Vorinstanz materiell beurteilt worden sind. Bei der Umschreibung des Anfechtungsobjekts wird – insbesondere, wenn Grundrechtspositionen betroffen sind – auch auf das Rechtsschutzbedürfnis abgestellt. Entscheidend ist dabei, dass über Rechte und Pflichten mit Rechtsverbindlichkeit entschieden wird, d.h. dass der Entscheid oder die Verfügung die Rechtsstellung des Einzelnen in irgendeiner Weise berührt und ihn verbindlich zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet oder sonst wie seine Rechtsbeziehungen zum Staat verbindlich festlegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2019, 2C_789/2019 vom 17. August 2020, E. 5.1., m.w.H.).

Im Kanton Solothurn reicht der Begriff "Beschluss" im Sinne von § 199 GG – gleich wie der Begriff "Entscheid" nach Art. 82 lit. a BGG – ebenfalls über den engen Verfügungsbegriff gemäss § 200 Abs. 1 Bst. f GG hinaus.

Es kann daher bei Gemeindebeschwerden – wohl entgegen der ursprünglichen Intention des kantonalen Gesetzgebers – Konstellationen geben, bei welchen kein besonderer Fall nach § 200 Abs. 1 GG (insbesondere keine Verfügung nach Bst. f) vorliegt, jedoch ein "Beschluss" im Sinne von § 199 GG, obwohl dieser keinen vorwiegend politischen Charakter aufweist.

In einer Hinsicht ist die gesetzliche Regelung im GG jedoch klar, nämlich betreffend die Zuständigkeit: Nur gegen die in § 200 Abs. 1 GG abschliessend aufgezählten Beschlüsse kann beim Departement Beschwerde geführt werden. Gegen alle übrigen Beschlüsse steht nur die Beschwerde an den Regierungsrat offen.

Liegt ein Fall nach § 200 Abs. 1 GG vor, so ist das Departement die zuständige Beschwerdeinstanz. Gegen den Beschwerdeentscheid des Departements kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt und gegen dessen Beschwerdeentscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden.

Liegt kein besonderer Fall nach § 200 Abs. 1 GG vor, so ist der Regierungsrat die zuständige Beschwerdeinstanz. Handelt es sich zudem um einen Beschluss mit vorwiegend politischem Charakter, kann als Rechtsmittel gegen den Beschwerdeentscheid des Regierungsrates direkt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden (vgl. Art. 86 Abs. 3 BGG). Handelt es sich jedoch um einen Beschluss mit nicht vorwiegend politischem Charakter, so muss nach Art. 86 Abs. 2 BGG ein Rechtsmittel an ein kantonales oberes Gericht möglich sein, um den Anforderungen an eine gerichtliche Vorinstanz für die Beschwerde an das Bundesgericht gerecht zu werden, auch wenn dies in der kantonalen Gesetzgebung nicht

vorgesehen ist. In solchen Fällen ist daher auch gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsrates die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu ergreifen. Erst gegen den Beschwerdeentscheid des Verwaltungsgerichts kann dann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden.

2.1.3 Beschwerdeinstanz und Rechtsmittel im vorliegenden Fall

In einem ähnlich gelagerten Fall wie dem vorliegenden kamen wir im entsprechenden Beschwerdeentscheid (RRB Nr. 2019/352 vom 5. März 2019) zum Schluss, dass es einem Beschluss, welcher die Frage beinhaltet, mit wem eine Gemeinde einen (zweiseitigen) Vertrag abschliessen wolle, an dem Erfordernis der Einseitigkeit fehle, damit eine Verfügung bzw. ein Beschluss im Sinne von § 200 Abs. 1 Bst. f GG vorliegen könne (vgl. Ziffer 2.1 des Beschwerdeentscheides). Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gegen diesen Beschwerdeentscheid lies es das Verwaltungsgericht offen, ob im entsprechenden Beschluss eine Verfügung zu erblicken sei oder nicht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 11. Juli 2019, VWBES.2019.103, E. II., 4.5). Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht gegen das erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts legt sich das Bundesgericht ebenfalls nicht definitiv fest, ob dem fraglichen Beschluss der Charakter einer selbständig anfechtbaren Verfügung zukommt. Es führt lediglich aus, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Verpachtung oder Konzedierung eines kommunalen Stromleitungsnetzes in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 7 fallen und die Beschwerdeführerin (dort eine Konkurrentin und nicht eine Privatperson) gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung haben könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2019, 2C_789/2019 vom 17. August 2020, E. 4. bis 6.2.1. und insbesondere 6.2.2.). Daher ist auch vorliegend an unserer ursprünglichen Auffassung gemäss RRB Nr. 2019/352 vom 5. März 2019 festzuhalten, dass es einem Beschluss, welcher die Frage beinhaltet, mit wem eine Gemeinde einen (zweiseitigen) Vertrag abschliessen will, an dem Erfordernis der Einseitigkeit fehlt, damit eine Verfügung bzw. ein Beschluss im Sinne von § 200 Abs. 1 Bst. f GG vorliegen kann. Ein anderer Bst. von § 200 Abs. 1 GG kommt vorliegend ebenfalls nicht in Frage.

Somit ist vorliegend der Regierungsrat die zuständige Beschwerdeinstanz.

Der Entscheid darüber, welche Organisation in Zukunft das örtliche Stromnetz betreiben soll, hat keinen vorwiegend politischen Charakter. Es handelt sich um einen Sachentscheid, der nicht primär nach politischen Gesichtspunkten zu fällen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2019, 2C_789/2019 vom 17. August 2020, E. 6.1., m.w.H.).

Als Rechtsmittel gegen den vorliegenden Beschwerdeentscheid kann daher Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden, was entsprechend in der Rechtsmittelbelehrung festzuhalten ist.

2.2 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 GG kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Abs. 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Der Beschwerdeführer ist Stimmberechtigter der Einwohnergemeinde Zuchwil und damit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.3 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 VRG). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

2.4 Inhaltliches

2.4.1 Anerkennung der Beschwerde

Die Beschwerdegegnerin hat mitgeteilt, der Gemeinderat habe am 26. August 2021 beschlossen, die Beschwerde in der obigen Angelegenheit zu akzeptieren. Damit wollte die Beschwerdegegnerin die Beschwerde offenbar anerkennen.

Nach § 36^{bis} Abs. 1 VRG stellt im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag. Es übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren unter anderem ab, wenn die Beschwerde von der Gegenpartei anerkannt wird.

Gemäss § 13 Abs. 2 VRG ist in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren der Gemeinderat zwar zur Vertretung der Gemeinden befugt. Diese Vertretungsbefugnis ermächtigt den Gemeinderat jedoch nicht, Beschlüsse eines übergeordneten Gemeindeorgans – vorliegend der Gemeindeversammlung – wieder aufheben zu können, auch nicht durch Anerkennung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens.

Trotz der "Anerkennung" durch den Gemeinderat muss daher eine materielle Behandlung der vorliegenden Beschwerde erfolgen.

2.4.2 Erwerb der Zähler und Rundsteuerempfänger sowie Investition betreffend Einspeisemessung

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Vertrag enthalte eine Klausel, in welcher die Gemeinde verpflichtet werde, die Zähler und Rundsteuerempfänger der AEK Energie AG zu erwerben. Zudem habe die Gemeinde die Investitionen für den Einbau der Einspeisemessung ab Trafostation ins Gemeindenetz zu tragen. Die Winter-Gemeindeversammlung 2019 habe jedoch Nichteintreten auf dieses Geschäft beschlossen. Folglich könne der Pachtvertrag von der Gemeinde gar nicht erfüllt werden.

Ziffer 13 des Vertrages lautet wie folgt: Die Gemeinde erwirbt die Zähler und Rundsteuerempfänger von der AEK. Zudem wird sie die Investition für den Einbau der Einspeisemessung ab Trafostation ins Gemeindenetz tragen.

§ 141 GG regelt die gebundenen Ausgaben. Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen (§ 141 Abs. 1 GG).

Indem die Gemeindeversammlung den Vertrag beschlossen hat, hat sie sich gemäss Ziffer 13 des Vertrages ebenfalls dazu verpflichtet, die Zähler und Rundsteuerempfänger von der AEK zu erwerben und die Investition für den Einbau der Einspeisemessung ab Trafostation ins Gemeindenetz zu tragen. Mit dem Beschluss des Vertrages liegt ein Gemeindebeschluss im Sinne von § 141 Absatz 1 GG und somit diesbezüglich eine gebundene Ausgabe vor.

Somit könnte die Gemeinde den Pachtvertrag erfüllen.

In diesem Zusammenhang erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

2.4.3 Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 7. Juli 1975

Der Beschwerdeführer führt an, der Vertrag werde nur gültig, wenn das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 7. Juli 1975 angepasst sei. Der Gemeinderat stelle die Revision für die Gemeindeversammlung im Dezember in Aussicht. Wenn dieses Reglement abgewiesen werde, sei der Vertrag erneut nichtig. Zudem werde ein unmissverständlicher Hinweis im RRB 2021/303 vom 9. März 2021 missachtet. Es komme der Verdacht auf, dass der Gemeinderat den Vertrag als Reglementsgrundlage verwenden wolle. Das gehe so nicht.

In Ziffer 2.5 des RRB 2021/303 vom 9. März 2021 haben wir unter anderem folgendes festgehalten: Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich eine Veränderung der Faktenlage immer erst gestützt auf eine geänderte Rechtsgrundlage (und nicht umgekehrt) ergeben darf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2019, 2C_789/2019 vom 17. August 2020, E. 5.4., m.w.H.). Vorliegend würde es sich wohl anbieten, mindestens die Revision des (uralten) Reglements sowie den Pachtvertrag unter dem selben Gemeindeversammlungstraktandum beschliessen zu lassen oder das Reglement durch die Gemeindeversammlung revidieren zu lassen und darin den Abschluss eines Pachtvertrages in rechtsgenügender Weise an den Gemeinderat zu delegieren.

In § 1 Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 7. Juli 1975 (RAEG) ist festgehalten, dass unter anderem der Energielieferungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Aare- und Emmenkanalgesellschaft AEK, die Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie durch die AEK, die Tarife der AEK sowie die Werkvorschriften der AEK die Grundlagen dieses Reglements bilden. Aus dem RAEG ergibt sich somit, dass die Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie, die Tarife sowie die Werkvorschriften der AEK gelten.

Indem die Beschwerdegegnerin nun einem Vertrag mit der Regio Energie Solothurn (RES) abgeschlossen hat, in welchem unter anderem festgehalten ist, dass die RES den Netzzugang und die Regulierung des Netzes organisiert sowie Netznutzungs- und Energietarife festlegt (u.a. Ziffern 3. und 4. des Vertrages), verstösst sie damit gegen kommunales übergeordnetes Recht gemäss dem RAEG. Der angefochtene Beschluss der Gemeindeversammlung ist somit rechtswidrig.

In diesem Sinne erweist sich die Beschwerde als begründet.

2.5 Schlussfolgerungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zähler und Rundsteuerempfänger sowie der Investition betreffend Einspeisemessung erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

Betreffend dem RAEG erweist sich die Beschwerde als begründet. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 unter dem Traktandum 8 "Strombeschaffung; Antrag zuhanden Gemeindeversammlung, Reglementsanpassung" aufzuheben.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'200 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerdegegnerin gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens grundsätzlich vollumfänglich zu tragen. Nach § 37 Abs. 2 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel jedoch keine Verfahrenskosten auferlegt. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen würden, insbesondere nicht, da die Beschwerdegegnerin die Beschwerde akzeptiert hat und diese damit anerkennen wollte. Es sind somit keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Diese trägt der Staat. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken ist ihm zurückzuerstatten.

Vom Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung beantragt worden. Im Übrigen werden den am Verfahren beteiligten Behörden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 29a BV; Art. 5 VwVG; Art. 82, 86, 89, 110 und 111 BGG; Art. 106 ZPO; §§ 13, 30, 36^{bis}, 37, 39 und 77 VRG; § 49 GO; §§ 141, 199, 200 und 202 GG; § 31 Submissionsgesetz; § 3 i.V.m. § 18 GT; § 1 RAEG -

- 4.1 Die Beschwerde wird gutgeheissen.
- 4.2 Der Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 21. Juni 2021 unter dem Traktandum 8 "Strombeschaffung; Antrag zuhanden Gemeindeversammlung, Reglementsanpassung" wird aufgehoben.
- 4.3 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken wird ihm zurückerstattet.
- 4.4 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5508)

Amt für Gemeinden (**3**; Ablage, bae, scn)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, Postfach 136,
4528 Zuchwil, **R**

Ulrich Bucher, Veilchenweg 12, Postfach 123, 4528 Zuchwil (**mit der Bitte, dem Amt für Gemeinden einen entsprechenden Einzahlungsschein zukommen zu lassen**), **R**